

Frankfurt am Main, 31. August 2021

Stellungnahme des Verband Bildungsmedien e.V.

gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts
(§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)

Der Verband Bildungsmedien e.V. vertritt die Interessen der Bildungsmedienverlage (siehe auch www.bildungsmedien.de).

Wir danken dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die mit Schreiben vom 28.06.2021 eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Evaluierung der §§ 60a bis 60h UrhG Stellung nehmen zu können.

I. Allgemein

Die Bildungsmedienverlage sind von den Regelungen der §§60a ff. UrhG besonders betroffen. Dies gilt sowohl als Rechteinhaber (bspw. §60a UrhG) als auch als Nutzer (bspw. §60b UrhG), weshalb die Bildungsmedienverlage die maßgeblichen Vorschriften durchaus mit einem Verständnis für beide Seiten (Rechteinhaber und Nutzer) und somit aus einem ausgewogenen Blickwinkel betrachten. Nicht zuletzt deshalb hoffen wir, dass unsere Anregungen und Bedenken im Rahmen der Evaluierung (schließlich doch) Berücksichtigung finden.

Wir haben uns bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ mit Stellungnahmen vom

6. September 2019, 30. Januar 2020 und 06. November 2020 zu den nun (noch immer) in Rede stehenden Themen geäußert. Leider hat der abschließende Gesetzestext zahlreiche unserer Anregungen und Bedenken nicht aufgegriffen. Insofern verweisen wir noch einmal vollinhaltlich auf unsere damaligen Ausführungen, welche wir unter Ziff. II (unten) noch einmal zusammenfassen.

Mit Verabschiedung des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes (UrhWissG) hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung (und damit dem fachlich zuständigen BMJV) u.a. aufgegeben, einen Stakeholder-Dialog zwischen Rechteinhabern und Nutzern über den Aufbau einer zentralen Online-Lizenzierungsplattform für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich zu initiieren und zu begleiten. Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass dies für den Schulbereich nie erfolgt ist.

Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag der Bundesregierung (und somit wiederum dem BMJV) aufgegeben, die Vorschriften des UrhWissG innerhalb von vier Jahren zu evaluieren (§ 142 UrhG), um danach über eine Änderung und/oder Entfristung dieser Vorschriften entscheiden zu können. Inzwischen hat der Gesetzgeber die Vorschriften entfristet, ohne dass es zuvor zu einer Evaluierung gekommen ist.

Wir hoffen stark, dass die jetzige Evaluierung dennoch ernst gemeint ist und Bundesregierung und Gesetzgeber tatsächlich an einer objektiven Feststellung der Auswirkungen der maßgeblichen Vorschriften interessiert und zu erforderlichen Änderungen des Gesetzes bereit sind. Alles andere wäre eine Verschwendung von Ressourcen aller Beteiligten (einschließlich des BMJV) und eine Missachtung der Interessen der beteiligten (und betroffenen) Kreise.

II.

Fragebogen

Im Folgenden nehmen wir zu den Themen des Fragebogens in der dort erbetenen Reihenfolge Stellung, wobei wir uns auf die für die Bildungsmedienverlage relevanten §§ 60a, 60b und 60g konzentrieren.

1.1 Praxistauglichkeit und Normenklarheit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände

Die Regelungen der §§ 60a und 60b UrhG sind zumindest in einigen Punkten inhaltlich nicht kongruent, zu offen formuliert und nicht praxistauglich:

1.1.1 Beide Regelungen (§§ 60a und 60b UrhG) sind durch das Allgemeininteresse an einer Bildung der Bevölkerung begründet. Begünstigt werden sollen die

Unterrichtsteilnehmer, d.h. Schülerinnen und Schüler, Studierende und sich fortbildende Erwachsene. Lehrende werden in § 60a UrhG nur deshalb privilegiert, weil sie den Unterricht für die Begünstigten gestalten – und diesen im Rahmen des Unterrichts vorbestehende urheberrechtlich geschützte Werke präsentieren können sollen. Entsprechend werden in § 60b UrhG Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien nur deshalb privilegiert, weil sie in ihren Werken vorbestehende urheberrechtlich geschützte Werke zu den Begünstigten (Lernende, Studierende etc.) „transportieren“. Vor diesem Hintergrund ist vollständig unverständlich, weshalb

- im Rahmen von § 60a UrhG 15 % und
- im Rahmen von § 60b UrhG 10 %

aus einem veröffentlichten Werk genutzt werden können. Der Zweck der Regelungen ist der Gleiche. Die Begünstigten der Regelungen sind die Gleichen. Für die unterschiedliche Behandlung findet sich weder eine Begründung in den jeweiligen Gesetzesentwürfen, noch ist eine solche Begründung sonst ersichtlich.

Insofern erscheint es erforderlich, die Regelungen hinsichtlich des Umfangs der zulässigen Nutzungen anzugleichen. Dabei gilt es, die Praxistauglichkeit der Regelungen im Blick zu behalten. 10 % kann sich jeder merken. 10 % war (vor Inkrafttreten des UrhWissG) jahrelang der Inhalt der diese Nutzungen regelnden Gesamtverträge. Nicht einmal 10 % werden von den Ländern seit Jahren vergütet (s. näher unten Ziff. 1.3 sowie Ziff. 2.1.1.1).

1.1.2 Die §§ 60a und 60b UrhG gestatten

- die Nutzung von bis zu 10/15 % eines Werkes (jeweils Abs. 1) sowie
- die Nutzung von (ganzen) Werken geringen Umfangs (jeweils Abs. 2).

Während ein Werk geringen Umfangs durch jahrzehntelange Rechtsprechung inzwischen nahezu definiert (und der Nutzungsumfang dadurch absolut beschränkt) ist, enthält die Schranke im jeweiligen Abs. 1 nur eine relative Beschränkung (10/15 %) aber keine absolute Beschränkung. Insofern dürften aus einem Werk von 1.000 Seiten also 100 (10 %) bzw. 150 (15 %) Seiten zustimmungsfrei genutzt werden. Dies wäre absolut unverhältnismäßig – und dürfte somit auch dem europäischen Drei-Stufen-Test widersprechen.

Folglich erscheint es angezeigt, in beiden Vorschriften eine absolute Grenze zu ergänzen. Die hierzu (auch bereits vor Inkrafttreten des UrhWissG existierenden)

Gesamtverträge haben dies regelmäßig bereits getan (max. 20 Seiten bzw. 5 Minuten). Eine absolute Obergrenze ist also zwischen den beteiligten Kreisen konsensfähig.

- 1.1.3 Schulbücher enthalten vielfach Lieder oder „Songs“. Dies gilt nicht nur für Werke für den Musikunterricht, sondern auch für Werke für den Fremdsprachenunterricht, den Deutschunterricht etc. Bei Liedern und Songs handelt es sich der allgemeinen Meinung nach um Werke geringen Umfangs. Sie bestehen aus Liedtexten und Noten. Während die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien die Liedtexte aufgrund der Schranke des § 60b UrhG nutzen dürfen (vgl. § 60b Abs. 2 i.V.m. § 60a Abs. 2 UrhG) müssten sie die hierzu gehörigen Noten bei den (häufig ausländischen) Rechteinhabern vertraglich lizenzieren (vgl. § 60b Abs. 2 i.V.m. § 60a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 UrhG).

Dies ist ein absurdes Ergebnis, auf welches sowohl wir als auch die VG Musikedition in unseren Stellungnahmen mehrfach hingewiesen haben.

Unter der früheren gesetzlichen Regelung (§ 46 UrhG a.F.) war die Nutzung von Liedtexten und Noten im Rahmen der gesetzlichen Lizenz zulässig. Die Bildungsmediaverlage (und wohl auch die VG Musikedition!) bitten den Gesetzgeber dringend darum, diesen ursprünglichen Rechtszustand in Bezug auf Noten wiederherzustellen. Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass in Schulbüchern immer weniger Noten enthalten sind – und sich Schüler im Schulunterricht somit immer seltener mit Noten befassen. Dies ist von keinem Beteiligten gewollt. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen unter Ziff. 2.2.1.

1.2 Zukunftstauglichkeit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände

Hier soll nicht zur rechtlichen, sondern – in der gebotenen Kürze – zur faktischen Zukunftstauglichkeit Stellung genommen werden. Unterricht an Bildungseinrichtungen wird im Wesentlichen durch speziell hierfür entwickelte (analoge oder digitale) Lehrwerke gestaltet. Dies gilt sowohl für Schulen als auch für Volkshochschulen und Hochschulen. „Daneben“ sollen Lehrkräfte für die Lernenden Auszüge (insbesondere aus aktuellen Medien) kopieren/nutzen können, um einen spannenden, abwechslungsreichen und lebensnahen Unterricht gestalten zu können.

Wenn die Bildungsschranken dazu führen, dass die eigentlichen Lehrwerke durch (analoge oder digitale) Vervielfältigungen substituiert werden, wird es – sehr kurzfristig –

keine Unternehmen mehr geben, die entsprechende Lehrwerke herstellen. Denn die hierfür entstehenden Kosten ließen sich dann nicht mehr amortisieren.

Insofern sind die Regelungen (auch aus Sicht der Lernenden und Unterrichtenden) nur dann zukunftstauglich, wenn sie gleichzeitig den Bestand der Lehrwerke schützen. Anderenfalls gäbe es in Zukunft keine solchen Lehrwerke mehr und müssten die Schulen selbst solche Werke schaffen.

Hierfür bedarf es entsprechender Bereichsausnahmen, wie dies für Unterrichtswerke an Schulen bereits vorgesehen ist (§ 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG). Für Lehrwerke der Erwachsenenbildung (insbesondere Volkshochschulen) sowie für Lehrwerke für Hochschulen existieren solche Bereichsausnahmen jedoch bislang nicht.

Entsprechende Bereichsausnahmen sind unbedingt erforderlich. Denn auch Lehrwerke für Hochschulen und die Erwachsenenbildung werden (wie bei Schulen) nur für den Unterricht an den betreffenden Bildungseinrichtungen hergestellt, haben dadurch einen sehr begrenzten Absatzmarkt, müssen zudem bestimmten öffentlich-rechtlichen Vorgaben genügen und dürfen aktuell in ihrem einzigen (sehr begrenzten) Absatzmarkt (=Primärmarkt) von dem Personenkreis, für den sie hergestellt werden, zustimmungsfrei genutzt werden. Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziff. 2.1.1.4.

1.3 Anmerkungen zur Lizenzierungspraxis im Allgemeinen

Wie dem BMJV aus zahlreichen Konsultationen bekannt ist, besteht für den Bereich Schule (auf den wir uns an dieser Stelle beschränken) seit vielen Jahren ein Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Bildungsmedienvverlagen auf der einen und den Bundesländern auf der anderen Seite. Der Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ regelt u.a.

- die Einräumung (=vertragliche Lizenzierung) von Kopierrechten an Unterrichtswerken gegenüber den Schulen und
- die Vergütung dieser Vervielfältigungen sowie der nach § 60a UrhG gesetzlich gestatteten Vervielfältigungen.

Nach den letzten Erhebungen aus dem Jahr 2018 werden an deutschen Schulen jährlich ca. 1.024.000.000 (= über eine Milliarde!) Vervielfältigungen aus geschützten Materialien hergestellt (Kopiervorlagen und gemeinfreie Werke sind hier bereits nicht berücksichtigt). Hierfür zahlen die Länder (als Ergebnis monatelanger Verhandlungen) einen jährlichen

Betrag von im Jahr 2020 zuletzt 18.000.000 EUR. Dies bedeutet einen Betrag von 0,017 EUR pro Vervielfältigung. Die entsprechenden Erhebungs- und Vertragsdaten liegen bei der VG WORT und können von dieser jederzeit abgefordert werden.

Eine solche Vergütung ist – ganz offensichtlich – in keiner Weise angemessen. Dies mag nur dadurch verdeutlicht werden, dass den Verlagen pro Vervielfältigung faktisch ein Schaden (durch substituierte Lehrwerke) entsteht in Höhe von 0,10 – 0,15 EUR pro Seite. Die Berechnung des auf Seiten der Verlage entstehenden Schadens können wir bei Bedarf gern in einem persönlichen Gespräch oder durch Einreichung ergänzender Unterlagen erläutern.

Dem Sinn und Zweck der gesetzlichen (angemessenen) Vergütung und auch der entsprechenden Rechtsprechung zufolge kommt es für die Ermittlung der „angemessenen Vergütung“ auf den jeweiligen Schaden der Rechtsinhaber und damit maßgeblich auf den fiktiven Lizenzerlös an (vgl. nur BGH GRUR 2016, 792 Rn. 36 – Gesamtvertrag Unterhaltungselektronik). Insofern dürfte feststehen, dass eine Vergütung von 0,017 EUR pro Kopie in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben einer angemessenen Vergütung entspricht.

Natürlich könnten die Bildungsmedienverlage davon absehen, den Schulen (im Rahmen des o.g. Gesamtvertrages) Vervielfältigungen aus ihren Werken zu gestatten. Allerdings verstehen sich die Bildungsmedienverlage als Partner der Schulen und Lehrkräfte und sehen es insofern als ihre Aufgabe an, diese bei der Gestaltung ihres Unterrichts zu unterstützen. Gleichzeitig verweisen die Schulträger und Länder aber darauf, dass ihnen weitere Budgets für Lerninhalte (sog. Content) und somit auch für die Vergütung von Kopien nicht zur Verfügung stehen (wohl aber offenbar für Tische, Stühle, Turnhallen, Sportplätze, etc.).

Im Ergebnis mag also festgehalten werden, dass sich eine Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen bislang als nicht umsetzbar erwiesen hat – und auch die gesetzliche Vergütung (§ 60h UrhG) weit hinter angemessenen Beträgen zurück bleibt.

Zu den einzelnen Vorschriften:

2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre

2.1.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.1.1.1 Aus den bereits dargelegten Gründen (s. Ziff. 1.1.1) sollte die Schranke in Absatz 1 auf 10% reduziert (oder § 60b UrhG auf 15% erweitert) werden. Eine andere Lösung ist dem Rechtsanwender weder vermittelbar, noch ist sie irgendwie begründbar. Recht sollte verlässlich und nachvollziehbar sein. Aus den in Ziff. 1.1.1 genannten Gründen regen wir eine Vereinheitlichung auf 10% an. Dies gilt schon deshalb, weil eine angemessene Vergütung für die Nutzung von 15 % ganz offensichtlich nicht durchzusetzen ist (s. oben Ziff. 1.3).

2.1.1.2 Aus den ebenfalls bereits dargelegten Gründen (s. Ziff. 1.1.2) sollte die Schranke in Absatz 1 durch eine absolute Obergrenze ergänzt werden. Denn für größere Werke (Kommentare, Nachschlagewerke, Lehrbücher, etc.) stellt die prozentuale Beschränkung keinen ausreichenden Schutz dar. Eine absolute Obergrenze findet sich bereits in dem zu § 60a UrhG geschlossenen Gesamtvertrag vom 20.12.2018 (zwischen den Ländern, den Verwertungsgesellschaften, der PMG und den Bildungsmedienvlagen). Danach dürfen höchstens 20 Seiten eines Werkes genutzt werden. Eine solche Obergrenze ist also konsensfähig.

2.1.1.3 Nach Absatz 2 sollten auch (wieder) ganze Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften genutzt werden können. Bis zum Inkrafttreten des UrhWissG war dies der Fall. Jetzt sollen nur noch einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften genutzt werden können. Das gilt sowohl an den Bildungseinrichtungen selbst als auch (durch den Verweis in §60b Abs. 2 UrhG) in Unterrichts- und Lehrmedien.

Aktuell dürfen folglich nur noch 15% eines Presseartikels genutzt werden. Damit ist die Nutzung von Presseartikeln im Rahmen der §§ 60a und 60b UrhG faktisch hinfällig.

Eine nachvollziehbare Erläuterung für diese Beschränkung findet sich in der Gesetzesbegründung nicht. Auch handelt es sich bei der Nutzung im

Unterricht (an Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung) nicht um den Primärmarkt von Presseerzeugnissen. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen Schaden Presseverlage durch eine Nutzungsmöglichkeit im Unterricht erleiden sollten. Denn es ist wohl nicht davon auszugehen, dass (alternativ) die Schulen für die Besprechung eines tagesaktuellen Ereignisses eine Zeitung in Klassenstärke (ca. 30 Stück) kaufen würden, um das Thema im Unterricht zu besprechen.

Die §§ 60a und 60b UrhG sollen u.a. einen aktuellen und lebensnahen Unterricht ermöglichen. Diesem Zweck läuft das Verbot der Nutzung ganzer Presseartikel zuwider. So macht es doch gerade Sinn, im Unterricht neben den Darstellungen aus dem eingeführten Lehrwerk aktuelle Beispiele aus der Tagespresse zu besprechen – oder im Rahmen von Lehrwerken anhand von Pressestimmen das Für und Wider bestimmter Vorgänge, Möglichkeiten oder politischer Entscheidungen zu veranschaulichen.

- 2.1.1.4 Ergänzend bitten wir dringend darum, die Bereichsausnahme für Unterrichtswerke (§ 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG) auf sämtliche Bildungsmedien und Bildungseinrichtungen i.S.d. § 60a Abs. 4 UrhG auszuweiten. Bislang gilt eine Bereichsausnahme nur für Unterrichtswerke für Schulen.

Bedauerlicherweise werden für Hochschulen konzipierte Lehrwerke massenhaft in Hochschulen, für Volkshochschulen erstellte Lehrwerke massenhaft in Volkshochschulen und für Kitas entworfene Lehrwerke massenhaft in Kitas vervielfältigt. Denn die jeweiligen Werke werden mit einem erheblichen fachwissenschaftlichen, pädagogischen und didaktischen Aufwand gerade für diese (jeweilige) Zielgruppe geschaffen und hergestellt. Insofern eignen sie sich für einen Unterricht an den jeweiligen Bildungsinstitutionen in besonderem Maße – und greift die Lehrkraft bei Vervielfältigungen insofern besonders häufig gerade auf diese Werke zurück.

Seit Einführung der Schranke des § 60a UrhG für Hochschulen geht der Absatz von Lehrwerken für Hochschulen rapide zurück. Insofern verweisen wir auf die parallele Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels sowie das darin zitierte Lehrbuch Monitoring des Herrn Dr. Salzmann für die Jahre 2017 bis 2020.

Gleiches gilt für Lehrwerke der Erwachsenenbildung. Lehrwerke für die Erwachsenenbildung werden vorwiegend im Präsenzunterricht an Institutionen der Erwachsenenbildung, d.h. insbesondere den Volkshochschulen eingesetzt. Sie sind gerade für den Präsenzunterricht konzipiert. Diese Institutionen stellen den Primärmarkt für solche Werke dar. Andere maßgebliche Märkte gibt es nicht.

Auch für Lehrwerke der Erwachsenenbildung bestehen inhaltliche Vorgaben. So müssen beispielsweise Sprachlehrwerke für die Erwachsenenbildung inhaltlich dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen entsprechen. Dieser Referenzrahmen ist eine umfangreiche Empfehlung für den Fremdsprachenunterricht, der sowohl die Sprachkompetenz als auch die Sprachverwendung berücksichtigt.

Lehrwerke für Deutsch als Zweitsprache müssen für den Einsatz in den so genannten Integrationskursen wiederum durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen werden (vergl. die Zulassungsrichtlinien der Kultusministerien). Dabei müssen Inhalt und Aufbau der Lehrwerke eine Ausgestaltung des Unterrichts im Sinne des Konzepts für einen bundesweiten Integrationskurs und der jeweiligen Kurskonzepte für spezielle Zielgruppen ermöglichen.

Die (öffentlich zugänglichen) Daten von MediaControl zeigen, dass beispielsweise der Umsatz der vorgenannten Lehrwerke für die Erwachsenenbildung, die entweder dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder den Vorgaben des BAMF entsprechen, zwischen 2017 und 2019 stark zurückgegangen ist:

So zeigt sich für Lehrwerke für Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache von 2017 bis 2019 ein Umsatzrückgang von 19%.

Daneben zeigt sich für sonstige Sprachlehrwerke von 2017 bis 2019 ein Umsatzrückgang von 5,4%.

Für beide Bereiche gemeinsam ist der Umsatz in diesem Zeitraum um insgesamt 15,1% zurückgegangen.

Im Zeitraum 2016 bis 2020 ist der Umsatz mit diesen Werken um mehr als 50% eingebrochen (!). Auch diese Daten sind über MediaControl öffentlich

zugänglich. Allerdings mag dies sicherlich auch auf corona-bedingte Sondereffekte in 2020 zurückzuführen sein.

Gleichzeitig zeigen die Erhebungen der VG WORT an Volkshochschulen, dass dort größtenteils Werke für die Erwachsenenbildung, also gerade für Volkshochschulen gefertigte Lehrwerke, kopiert werden. Die entsprechenden Unterlagen liegen bei der VG Wort vor.

Der Gesetzgeber hat sowohl verfassungsrechtlich (Art. 14 GG) als auch europarechtlich (Art. 5 Abs. 5 der Info-Soc-RL, sog. „Drei-Stufen-Test“) die Verpflichtung, Urheberrechtsschranken so zu gestalten, dass der Primärmarkt der jeweiligen Werke geschützt bleibt. Dies ist im Bildungsbereich mit Ausnahme der Werke für den Schulgebrauch bislang nicht der Fall.

Sollte das BMJV nähere Informationen, Erhebungsergebnisse o.ä. benötigen, stehen wir hierfür jederzeit gern zur Verfügung.

2.1.1.5 Die jüngst erfolgte Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 erscheint (auch aus europarechtlicher Sicht) nicht erforderlich. Zum einen sind den Bildungseinrichtungen die existierenden Gesamtverträge und Lizenzmodelle hinlänglich bekannt. Darüber hinaus verstehen wir Art. 5 DSM-RL so, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen sollen, damit die einfache Verfügbarkeit von Lizenzmodellen bekannt wird. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass eine entsprechende Formulierung in die Schrankenregelung aufgenommen werden müsste.

2.1.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

§ 60g Abs. 1 UrhG stellt klar, dass sich ein Rechtsinhaber (nur) auf solche Vereinbarungen nicht berufen kann, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen. Im Übrigen gehen Verträge den gesetzlichen Schranken somit vor und können die Parteien also vertragliche Lizenzen vereinbaren und die Nutzung vertraglich regeln. Dies hat das BMJV in seiner Begründung zum „Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“ im Sommer 2021 noch einmal klargestellt.

Insofern kann sich ein Nutzer also entscheiden, ob er von einer gesetzlichen Lizenz Gebrauch machen oder sich die Rechte lieber vertraglich einräumen lassen und auf diesem Wege vergüten will. Der Rechtsinhaber wiederum kann sich entscheiden, ob er dem Nutzer die von der gesetzlichen Lizenz umfassten Handlungen lieber auf Basis eines Vertrages gestatten – und in diesem Zusammenhang weitere Fragen regeln – will.

Eine solche Regelung ist sachgerecht und wichtig, um den Parteien die Möglichkeit zu geben, sachlich sinnvolle und den individuellen Bedürfnissen (beider Parteien) entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

2.1.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

Eine angemessene Vergütung für die gesetzlich erlaubten Nutzungen erscheint derzeit leider nicht umsetzbar. Insofern verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziff. 1.3.

2.2 § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien

2.2.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 30. Januar 2020 (Seite 3, Punkt I.3) und 06. November 2020 dargelegt, bitten wir dringend darum, § 60b Abs. 2 UrhG wie folgt zu ändern:

„§ 60a Abs. 2 und Abs. 3 S.1 Nr. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

Im Einzelnen:

Der ursprüngliche § 46 UrhG a.F. gestattete die Aufnahme sowohl von Liedtexten als auch von Noten in Unterrichtswerke („... von *Werken der Musik*“).

Der im Jahr 2018 eingeführte § 60 b UrhG gestattet (aufgrund der Verweisung in Abs. 2) nur noch die Aufnahme von Liedtexten – nicht aber mehr von Noten – in Unterrichtswerke.

Die Herausnahme von Noten widerspricht dem Sinn und Zweck des UrhWissG (= leichtere und erweiterte Nutzungsmöglichkeiten für Bildung und Forschung). Wir gehen insofern davon aus, dass es sich hier um ein gesetzgeberisches Versehen

handelt. Denn weder findet sich in der Gesetzesbegründung eine Erläuterung für die geänderte Regelung. Noch bestand ein Grund für eine solche Änderung. Die Nutzung von Noten in Unterrichtswerken hat bis 2018 unproblematisch funktioniert. Die Rechte werden seit Jahrzehnten von der VG Musikedition wahrgenommen. Ebenfalls seit Jahrzehnten haben sich die VG Musikedition und die Bildungsmedienverlage auf angemessene Gesamtverträge geeinigt. Diese Gesamtverträge wurden zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelebt. Dies wird die VG Musikedition jederzeit auf Anfrage bestätigen.

Die aktuelle Regelung des § 60b Abs. 2 UrhG führt – wie dargestellt – zu einer unterschiedlichen Behandlung von Liedtexten (welche in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen) und Noten (welche nicht in Unterrichtswerke übernommen werden dürfen). Dabei besteht ein Musikstück oder Lied in der Regel sowohl aus Texten als auch aus Noten.

Leider führt die aktuelle Regelung dazu, dass die Bildungsmedienverlage immer weniger Noten in ihre Unterrichtswerke aufnehmen. Insofern werden die Schüler immer seltener in Kontakt mit Noten kommen. Dies kann nicht im Interesse der Beteiligten sein. Im Einzelnen:

- Für die Verlage ist es bereits sehr aufwändig, die jeweiligen Rechteinhaber von Noten zu recherchieren. Die Kataloge wechseln häufig den Rechteinhaber. Tatsächlich werden die Rechte an Noten im Rahmen der Kataloge bis zu einmal pro Jahr von Verlag zu Verlag (international) weiter veräußert.
- Bei der Wiedergabe von Musikstücken und Liedern geht es in Schul- und Lehrbüchern häufig um anglo-amerikanische Werke (Pop-Songs). Die Rechte liegen regelmäßig bei anglo-amerikanischen Verlagen. Diese Verlage sind in sehr vielen Fällen nicht bereit, einem Abdruck ihrer Noten in Unterrichtsmaterialien zu vernünftigen Konditionen zuzustimmen.
- Musikstücke und Lieder können alternativ durch den bloßen Abdruck der Texte in den Schul- oder Lehrbüchern in den Unterricht eingeführt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Schülern die Melodien bereits bekannt sind. Insofern werden in Unterrichtsmedien inzwischen häufig nur noch Texte (und keine Noten) abgedruckt. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und einer umfassenden Jugendbildung sein.

- Zudem liegt der Sachverhalt im Rahmen des § 60b UrhG anders als im Rahmen des § 60a UrhG. An Bildungseinrichtungen werden regelmäßig vorhandene Notenblätter (analog oder digital) kopiert.

Wenn Bildungsmedienverlage Noten in Schul- oder Lehrbüchern abdrucken, handelt es sich in der Regel um sehr einfache Notenbilder (von Pop-Songs oder Liedern). Diese Notenbilder werden von den Bildungsmedienverlagen (in der Regel digital) selbst (nach)geschaffen. Dies bedeutet, dass die Noten von den Bildungsmedienverlagen selbst „gesetzt“ werden. Es erfolgt insofern zwar eine urheberrechtlich relevante Nutzung. Allerdings erfolgt keine Übernahme der sog. Stichbilder. Es werden also nicht die zeitaufwendigen Leistungen des „Notenstechens“ übernommen. Diese Leistungen waren unserer Kenntnis nach der ursprüngliche Grund für den erhöhten Schutzstandard von Noten.

Stichbilder von Noten werden allenfalls (und dies sehr selten) bei der Wiedergabe von Noten von komplexen zeitgenössischen Werken (Opern, Operetten oder Sinfonien) kopiert. Dabei handelt es sich jedoch (schon aufgrund der Komplexität der Notenbilder) regelmäßig nur um die Übernahme sehr kleiner Auszüge. Auch diesen Sachverhalt wird die VG Musikedition auf Nachfrage gern bestätigen.

- Schließlich hat es sich inzwischen als vollständig realitätsfern herausgestellt, die Übernahme von Liedtexten über die VG Musikedition abzuwickeln und die Noten (für die gleichen Lieder) über einzelne (internationale) Musikverlage zu lizenzieren. Da die (insbesondere anglo-amerikanischen) Verlage die Regelung des § 60b UrhG nicht begreifen, fordern sie von den anfragenden Bildungsmedienverlagen nicht nur prohibitive Lizenzgebühren (s.o.) sondern sind auch nicht bereit, nur die Noten (ohne die Texte) zu lizenzieren.

Aus diesen Gründen wären wir für eine Anpassung des § 60b Abs. 2 UrhG in der o.g. Weise sehr dankbar. Unserer Kenntnis nach wird sich die VG Musikedition gegenüber dem BMJV entsprechend einlassen.

2.2.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

Hier gelten zunächst die Ausführungen zu Ziff. 2.1.2 entsprechend.

Allerdings sei darauf hingewiesen, dass ein Vorrang der Schranke vor dem Vertrag im Anwendungsbereich des § 60b UrhG bereits faktisch nicht funktionieren würde.

Denn in einem solchen Fall könnten die Bildungsmedienvverlage beispielsweise keine Fotos und Illustrationen mehr in ihre Unterrichtswerke aufnehmen – zumindest nicht, ohne hierfür eine höhere Vergütung zu zahlen als jeder andere Marktteilnehmer.

Die Bildungsmedienvverlage erhalten die für einen Abdruck von Fotos und Illustrationen erforderlichen hochauflösenden Druckdateien (nur) von den Rechteinhabern oder ihren Vertretern (d.h. Illustratoren, Fotografen, Bildagenturen, etc.) im Rahmen von Lizenzvereinbarungen und gegen Zahlung der marktüblichen Lizenzgebühr.

Würde die Schrankenregelung diesen Lizenzverträgen vorgehen, könnte die VG Bild-Kunst von den Bildungsmedienvverlagen in diesem Beispielfall (wie 2020 zunächst geschehen!) zusätzlich zu der vertraglichen Vergütung (die jeder Marktteilnehmer zahlt) eine gesetzliche Vergütung fordern (§§ 60b, 60h Abs. 4 UrhG). Eine solche zusätzliche Vergütung muss kein anderer Nutzer zahlen, der Fotos oder Illustrationen von den Urhebern oder Bildagenturen lizenziert. Die eigentlich im Rahmen des § 60b UrhG privilegierten Nutzer (Hersteller von Bildungsmedien) würden also wirtschaftlich schlechter gestellt als jeder andere (auch gewerbliche) Nutzer. Dies kann nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen.

Die VG Bild-Kunst wiederum könnte den Bildungsmedienvverlagen (gegen Zahlung einer gesetzlichen Vergütung) nicht die von den Bildungsmedienvverlagen benötigten hochauflösenden Druckdateien zur Verfügung stellen. Denn über diese verfügt sie nicht. Insofern wird es stets einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Rechteinhabern an den Fotos, Illustrationen, etc. auf der einen und den Bildungsmedienvverlagen auf der anderen Seite bedürfen, auf deren Basis die Druckvorlagen bereitgestellt werden.

Sofern der Gesetzgeber den Vorrang „Schranke-Vertrag“ für die §§ 60a ff. UrhG differenzierter ausgestalten möchte, müsste er § 60g Abs. 2 UrhG in jedem Fall auf § 60b UrhG ausdehnen.

Dies würde auch der bisherigen Systematik des Gesetzes entsprechen. Denn die Nutzungen nach § 60b UrhG sind bereits jetzt (wie die Nutzungen nach § 60e Abs. 5 UrhG) nicht pauschal, sondern nutzungsbezogen abzurechnen (s. § 60h Abs. 3 S. 2 UrhG). Schon vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll und stringent, Nutzungen nach § 60b UrhG (wie bereits diejenigen nach § 60e Abs. 5 UrhG) in

den Anwendungsbereich des § 60g Abs. 2 UrhG aufzunehmen und hier auch solche Vereinbarungen zuzulassen, die von den gesetzlichen Schrankenregelungen abweichen.

Dem stehen auch nicht die Forderungen der VG Wort aus ihrer parallelen Stellungnahme entgegen. Denn diese fordert einen Vorrang der gesetzlichen Schrankenbestimmungen im Wesentlichen für diejenigen Schranken, für die das Gesetz Pauschalvergütungen vorsieht (was bei § 60b UrhG nicht der Fall ist, s. insofern § 60h Abs. 3 S. 2 UrhG).

2.2.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

Die im Rahmen von § 60b UrhG erfolgenden Nutzungen werden über Gesamtverträge mit den Verwertungsgesellschaften oder Tarife der Verwertungsgesellschaften abgerechnet. Dies war bereits unter der Geltung des §46 UrhG a.F. der Fall. Insofern ist dies für alle Beteiligten eine geübte Praxis. Gesamtverträge existieren mit der VG Wort, der VG Musikedition und der GVL. Gesamtvertragsverhandlungen laufen derzeit mit der Gema sowie der VG Bild-Kunst.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Bildungsmedien e.V.

Christoph Pienkoß

- Geschäftsführer -